

# Schutz vor Gewalt

Rahmenschutzkonzept der

Lebenshilfe Soltau e.V.  
Celler Str. 167  
29614 Soltau

i.V.m. dem Schutzkonzept der  
Kooperative Kindertagesstätte Bärenstark  
Celler Str. 167  
29614 Soltau

Stand: August 2023



Es ist normal,  
verschieden zu sein

## Inhaltsverzeichnis

1. Unsere Werte .....	3
2. Was ist Gewalt, bzw. was verstehen wir unter Gewalt? .....	6
3. Wir sind präventiv tätig .....	7
3.1. Übergreifende präventive Maßnahmen .....	7
3.1.1. Allgemein .....	7
3.1.2. Auf Ebene Personal .....	8
3.1.3. Auf Ebene Klienten .....	9
4. Wir legen Wert auf Partizipation und Mitwirkung .....	10
5. Gestaltung der Räume als Bestandteil der Prävention und Partizipation .....	11
6. Beschwerdemanagement .....	12
7. Sexualpädagogisches Konzept .....	13
8. Umgang mit Gewalt –Verfahrensabläufe .....	14
8.1. Bei Verdacht auf Gewalt .....	14
8.2. Rehabilitation .....	18
Anlage I: Beratung, Kooperation und Vernetzung - Anlaufstellen .....	19
Anlage II: Gesetzliche/Vertragliche Grundlagen .....	20

## Vorwort

Das vorliegende Rahmenschutzkonzept bildet die Grundlage für die bereichsbezogenen Schutzkonzepte, die den jeweiligen Einrichtungsteilen als Leitfaden und Orientierung im Umgang mit dem Thema „Schutz vor Gewalt“ dienen sollen.

Aufgrund der Vielfalt und Unterschiede der einzelnen Angebote innerhalb der Lebenshilfe Soltau e.V. (sei es inhaltlich, personell oder räumlich) ist es notwendig weite Teile dieses Schutzkonzeptes auf die Einrichtung anzupassen.

Im Rahmenschutzkonzept ist daher mit einem Pfeil ➡ kenntlich gemacht, welche Themen durch die Bereiche/Einrichtungen unter Berücksichtigung der übergreifenden Gliederungspunkte des Rahmenschutzkonzeptes inhaltlich konkretisiert wurden.

# 1. Unsere Werte

Unsere Grundhaltung ist in unserem Leitbild konkretisiert:

*„Unsere wertschätzende Haltung gegenüber Menschen ist die Basis unserer Arbeit. Für uns ist jeder Mensch eine wertvolle Persönlichkeit mit dem Recht auf individuelles Glück. Alle Menschen haben das Recht mit ihren Fähigkeiten, Erwartungen und Wünschen ein wertvoller Teil unserer Gesellschaft zu sein. Unsere Arbeit ist auf die volle Entfaltung der Persönlichkeit und auf die Achtung der Menschenrechte und der demokratischen Grundordnung unserer Gesellschaft gerichtet.“*

Wir haben uns verpflichtet, die Rechte aus der UN-Menschenrechtskonvention, der UN-Kinderrechtskonvention, der UN-Behindertenrechtskonvention und der festgeschriebenen Rechte des Grundgesetzes, auf Freiheit, Würde und gleichberechtigte Teilhabe am Leben der Gemeinschaft zu verwirklichen.

Diese Haltung und Rechte sind die Grundlagen unseres Handelns.

Unsere Werte und unsere Haltung sind in den jeweiligen Konzeptionen der einzelnen Einrichtungen konkretisiert.

„Es sind immer die Menschen im Unternehmen, die alles bewegen ... oder eben nicht“<sup>1</sup>. Wichtige Basis ist die Führungskultur in unserem Unternehmen. Wir orientieren uns an den 35 Punkten erstklassiger Führung aus „Hochleistung und Menschlichkeit“ von Frank Breckwoldt. In unserer Leitungsrunde nehmen wir regelmäßig eine Selbstbewertung entsprechend der jeweiligen Punkte vor.

Die fortlaufende Auseinandersetzung mit unseren Werten ist ein wichtiger Bestandteil unserer Arbeit, um unsere Haltung und unser Dienstleistungsangebot fortlaufend zu reflektieren und weiterzuentwickeln.

Der Schutz vor Gewalt ist in diesem Zusammenhang ein wichtiger Grundsatz, da Menschen mit Behinderung und Kinder nach wie vor häufiger von Gewalt betroffen sind als andere Menschen.

Wir haben daher grundlegende Verhaltensregeln entwickelt, um ein einheitliches Verständnis zum Schutz vor Gewalt zu entwickeln.

Es gibt klare Grenzen, die von allen Mitarbeitenden eingehalten werden müssen. Es gibt jedoch auch Grenzen, die nicht so leicht zu setzen sind, da individuelle Einflüsse wirken und berücksichtigt werden müssen. Außerdem gibt es Verhaltensweisen, die wir uns von Mitarbeitenden wünschen, da diese die Basis für das gemeinsame Verständnis und den Umgang miteinander bilden.

Der Dialog und die fortlaufende Reflektion unsere Arbeit ist unerlässlich.

Uns ist es wichtig, dass die Mitarbeitenden sich zu diesen Verhaltensregeln verpflichten. Daher werden die folgenden Verhaltensregeln von allen Mitarbeitenden unterschrieben.

---

<sup>1</sup> Frank Breckwoldt „Hochleistung und Menschlichkeit“; 4. Auflage 2022; S. 9

### Was sind klare Grenzen, die wir respektieren?

- ☹️ Wir verhalten uns nicht gesetzes- oder vertragswidrig
- ☹️ Wir nehmen keine größeren Geschenke oder persönlichen Vorteile an
- ☹️ Wir schädigen nicht das Ansehen von Kolleg\*innen, Vorgesetzten und Arbeitgeber.
- ☹️ Wir vermischen nicht unsere private und dienstliche Rolle.
- ☹️ Wir wenden keine verbale und / oder körperliche Gewalt an.
- ☹️ Wir wenden keine psychische, insbesondere keine sexualisierte Gewalt an.
- ☹️ Wir greifen nicht unangemessen in das Selbstbestimmungsrecht von Klient\*innen ein.

### Was kann in begründeten Ausnahmen erlaubt sein?

- 😊 Wir können kleinere Geschenke mit Billigung des / der Vorgesetzten annehmen.
- 😊 Wir können erwachsene Klient\*innen / Angehörige in begründeten Einzelfällen duzen.
- 😊 Wir können Klient\*innen zur Vermeidung von Selbst- oder Fremdgefährdung festhalten.
- 😊 Wir können bei der Notfallversorgung auch gegen den Willen der Klient\*innen handeln.
- 😊 Wir können die Stimme erheben, wenn die Klient\*innen anders nicht erreichbar sind.

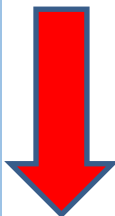
### Was ist in Ordnung / erwünscht?

- 😊 Wir übernehmen Verantwortung für alles, was wir tun und wahrnehmen.
- 😊 Wir kommunizieren auf den offiziellen Wegen, sachlich und direkt.
- 😊 Wir nehmen Beschwerden sachlich auf und leiten sie an die zuständige Stelle weiter.
- 😊 Wir siezen erwachsene Klient\*innen / Angehörige grundsätzlich.
- 😊 Wir berücksichtigen bei der Pflege den Willen der Klient\*innen angemessen.
- 😊 Wir berücksichtigen bei Körperkontakt den Willen der Klient\*innen angemessen.
- 😊 Wir zeigen eigene Grenzen in wertschätzender Art und Weise auf.
- 😊 Wir gehen respektvoll und loyal miteinander um.
- 😊 Wir reflektieren unsere Haltungen und unsere Handlungen.

## ➔ Grundsätzliche pädagogische Haltung in der Kooperativen Kindertagesstätte Bärenstark:

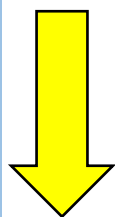
- wir haben eine positive Grundhaltung in Handeln und Sprache und ein positives Menschenbild
- wir arbeiten wertschätzend dem einzelnen Kind mit seinen individuellen Bedürfnissen gegenüber
- wir verhalten uns wertschätzend den anderen Mitarbeitenden gegenüber
- wir bieten einen strukturierten und verlässlichen Rahmen an
- wir sind authentisch und konsequent in unserem Handeln
- wir arbeiten ressourcenorientiert und flexibel
- wir begleiten das Kind individuell in jeglicher (auch sexueller) Entwicklung, z.B. durch angemessene Literatur
- wir geben den Kindern die Möglichkeit selbständig Konflikte und Herausforderungen zu lösen, geben Hilfestellung durch Beobachtung und Regulierung

### Rote Liste:



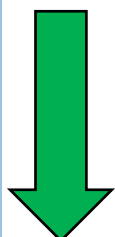
- Kindern gegenüber wird keine körperliche und psychische Gewalt angewendet
- Kinder werden nicht zur psychischen und sexueller Befriedigung genutzt, d.h.
- Es wird nicht geküsst
- Das Kind wird nicht intim berührt
- Es wird keine körperliche Nähe erzwungen
- Kinder werden nicht zum Essen oder Probieren des Essens gezwungen
- Erziehende haben keine Lieblingkinder
- Kinder werden nicht ohne vorherige Ansprache angefasst
- Dem Kind gegenüber werden keine unangebrachten, emotionalen Äußerungen gemacht

### Gelbe Liste:



- um ein weiteres Gruppengeschehen zu gewährleisten, kann ein Kind unter pädagogischer Aufsicht (nach vorheriger Ankündigung) die Situation verlassen, um die Möglichkeit zu bekommen sich zu beruhigen./regulieren
- im Sonderpädagogischem Bereich, sowie im Regelbereich werden verordnete Therapien durchgeführt. Bei Verweigerung des Kindes muss individuell entschieden werden
- Ein Kind kann in Gefahrensituationen, zu dessen eigenem Schutz oder dem anderer angefasst werden. Die Eltern und Sorgeberechtigte werden darüber informiert

### Grüne Liste:



- ✓ jeglicher Körperkontakt findet nur im gegenseitigen Einverständnis statt, z.B. kuscheln, toben, trösten, Sicherheit geben, in Beziehung Kind-Erwachsener, Kind-Kind
- ✓ Körperhygiene findet nur im gegenseitigen Einverständnis statt. Bei absoluter Verweigerung werden die Eltern kontaktiert
- ✓ körperliche Verletzungen werden im gegenseitigen Einverständnis begutachtet und versorgt
- ✓ die Intimsphäre der Kinder wird geschützt, z.B. beim Wickeln, beim Umziehen, beim Toilettengang, durch Vermeidung von Durchgangsverkehr von gruppenfremden Personen

## 2. Was ist Gewalt, bzw. was verstehen wir unter Gewalt?

Gewalt hat viele Facetten. Gewalt beginnt nicht erst, wenn sie als physische Gewalt offensichtlich wird, wie beim Schlagen, Schubsen oder Treten.

Daher ist es wichtig, dass wir uns als Unternehmen und in unseren Bereichen mit den unterschiedlichen Formen des Gewaltbegriffes auseinandersetzen und unser Tun und Handeln reflektieren. Hierbei beziehen wir uns auf Artikel 1 des Grundgesetzes „Die Würde des Menschen ist unantastbar“.

Grundsätzlich handelt es sich bei Gewalt, um eine Situation, in der eine Person ihre eigene Machtposition ausnutzt, um die eigenen Bedürfnisse (emotionale, körperliche, sexuelle, ...) durch eine Handlung bei einer anderen Person zu befriedigen.

Im folgendem sind Beispiele für Gewalt aufgezählt, die nicht immer und unbedingt direkt offensichtlich sind:

**Sexuelle Gewalt, sexuelle Übergriffe**, wie z.B. Missachtung der Intimsphäre, nichtgewollten Umarmung oder anzüglichen Witze und sexuelle Andeutungen.

**Physische Gewalt**, wie z.B. ungewolltes festhalten, Fixierung, Entzug von Hilfsmitteln (z.B. Rollator) oder Medikamentenmissbrauch.

**Emotionale und psychische Gewalt**, wie z.B. durch Mimik und Gestik, Missachtung der Privatsphäre oder Manipulation.

**Vernachlässigung**, wie z.B. das Unterlassen notwendiger Hilfen im Alltag, unzureichende medizinische Versorgung, mangelhafte Hygiene oder Nahrungs- und/oder Flüssigkeitsentzug.

Auch mit **struktureller Gewalt** müssen wir uns auseinandersetzen. Strukturelle Gewalt bedeutet, dass die Autonomie durch die Strukturen der Organisation eingeschränkt wird. Dabei werden zum Teil starre, einengende und unflexible Regeln gesetzt. Häufig gehört dazu auch die Sanktionierung bei Nichteinhaltung. Regeln sind wichtig und können Orientierung geben, aber es ist auch wichtig, diese immer wieder im Hinblick auf ihre Sinnhaftigkeit zu hinterfragen und neu zu denken. Dieses ist die Kernaussage des viel zitierten Normalisierungsprinzips.

Neben diesen Beispielen gibt es die **Strafbarkeit von Gewalt**. Diese bezieht sich auf relevante Handlungen durch Gewalt, wie z.B. Körperverletzung sowie auch unterlassene Hilfeleistung und Vernachlässigung (siehe auch Anlage Strafgesetzbuch, Seite 20).

➡ Gewalt bedeutet u.a. den Einsatz physischer und/oder psychischer Mittel, um einer anderen Person Schaden zuzufügen oder sie dem eigenen Willen zu unterwerfen oder zu beherrschen.

Ziel unserer pädagogischen Arbeit ist es, Kinder in ihrer Entwicklung zu begleiten, zu fördern und den entsprechenden Rahmen für eine gesunde Entwicklung zu schaffen.

Unser Bild vom Kind, ist ein sich selbstbildender Mensch, der sich nach seinem eigenen Tempo, Persönlichkeit, seinen eigenen Themen und Kultur ganzheitlich entwickelt.

Kinder entwickeln sich ausschließlich in einem geschützten Rahmen in dem sie sich wohl und sicher fühlen, unbeschadet.

Folglich muss es zwingend unser Ziel sein, jegliche Form von Gewalt auszuschließen.

In der „Verhaltensampel“ der Kooperativen Kindertagesstätte Bärenstark, werden exemplarisch einige Punkte dessen, was wir unter Gewalt verstehen, benannt.

Alle Mitarbeitenden der Kooperativen Kindertagesstätte Bärenstark sind verpflichtet, das vorliegende Schutzkonzept zu lesen und in ihrer täglichen Arbeit umzusetzen.

### **3. Wir sind präventiv tätig**

Wir sind auf unterschiedlichen Ebenen präventiv tätig. Die wichtigste präventive Grundlage ist das Durchführen einer Risikoanalyse. Diese führt zu einer Sensibilisierung aller Beteiligten für die jeweilige Situation.

Diese Risikobewertung kann Faktoren, wie Umgang mit Nähe/Distanz, Machtmissbrauch, bauliche Gegebenheiten, Situationen von 1:1 Betreuung, Ressourcen, Ausstattung, Räumlichkeiten berücksichtigen. Je nach Bereich kann die Risikobewertung unterschiedliche Schwerpunkte beinhalten.

Wichtig ist, dass alle Bereiche entsprechende Risikobewertungen durchführen, die wiederum Grundlage für die Verhaltensregeln und das bereichsbezogene Schutzkonzept sind. Die Risikobewertung ist durchzuführen und mindestens jährlich im Rahmen von Mitarbeiter\*innengesprächen und Teambesprechungen zu aktualisieren.

➡ In unserer Kooperativen Kindertagesstätte Bärenstark hat eine Risiko- und Ressourcenanalyse ab Oktober 2021 einjährig in Form von Studientagen, Raum-, Personal- und pädagogischer Haltungsanalyse, sowie anonymisierten Personalinterviews stattgefunden.

Die Ergebnisse wurden entsprechend dokumentiert, umgesetzt und werden fortlaufend weiterbearbeitet und aktualisiert.

Hierfür nutzen wir Studientage, Dienstbesprechungen, Mitarbeitergespräche, Supervisionen, und Methoden wie „reflecting team“ und „kollegiale Fallberatung“

#### **3.1. Übergreifende präventive Maßnahmen**

##### **3.1.1. Allgemein**

- Wir führen regelmäßig Gefährdungsbeurteilungen durch, die unter anderem auch die psychische Belastung einbezieht. Wir werden durch eine externe Fachkraft für Arbeitssicherheit begleitet.
- Wir sensibilisieren im Hinblick auf den Datenschutz. Wir stellen den sorgfältigen Umgang mit Daten sicher. Wir werden durch einen externen Datenschutz-beauftragten beraten.
- Wir haben den Umgang mit Beschwerden in unserem Prozess „Lob und Kritik“ konkretisiert. Der Prozess wird allen Mitarbeitenden, Klient\*innen, gesetzliche Betreuer\*innen/Erziehungsberechtigten und weiteren interessierten Personen vorgestellt.

- Wir halten ein Qualitätsmanagementsystem vor, in dem unsere Prozesse transparent geregelt sind. Wir entwickeln das mit einer externen Qualitätsmanagement-beauftragten kontinuierlich weiter.
- Wir sind gut vernetzt und arbeiten mit externen Fachleuten zusammen.
- Wir haben ein festgelegtes Besprechungswesen. Bei Bedarf können Supervision, Fallsupervision und/oder externe Beratung in Anspruch genommen werden.

### 3.1.2. Auf Ebene Personal

Wir haben unsere Personalprozesse festgelegt und entwickeln diese kontinuierlich weiter.

#### Personalbeschaffung

Wir kommunizieren bereits im Bewerbungsverfahren unsere Werte und Haltung im Hinblick auf unsere Arbeit. Hierzu stellen wir den Bewerber\*innen unser Leitbild und unsere Verhaltensregeln vor. Wir thematisieren im Einstellungsgespräch das Gewaltschutzkonzept. Wir laden, wenn möglich, alle in die engere Wahl kommenden Kandidat\*innen zur Hospitation ein, um die Interaktionen untereinander mitzubekommen und ein erstes kennenlernen zu ermöglichen.

#### Personaleinstellung

Wir lassen uns vor dem Beginn der Beschäftigung das erweiterte Führungszeugnis vorlegen und prüfen dieses entsprechend der Vorgaben aus dem SGB IX. Im Arbeitsvertrag ist eine auflösende Bedingung aufgenommen. Der Arbeitsvertrag kommt nur zustande, sofern das Führungszeugnis keine Einträge enthält.

Unsere „Grundlegende Verhaltensregeln“ ist bei Einstellung zu unterschreiben.

#### Personal einarbeiten und begleiten

Wir begleiten unsere Mitarbeiter\*innen im Rahmen der Einarbeitung, so dass diese handlungssicher sind und wir offen und konstruktiv ins Gespräch kommen.

Wir stellen eine strukturierte Einarbeitung sicher. Hierzu erstellen wir für jeden Mitarbeitenden einen Einarbeitungsplan. Ein wichtiger Bestandteil ist, im persönlichen Gespräch unsere Haltung zu vermitteln. In diesem Rahmen werden nochmals unser Leitbild, unser Verhaltenskodex, das Gewaltschutzkonzept und bereichsspezifische Verhaltensregeln besprochen.

Zusätzlich gibt es die Gelegenheit, über Unter- und Überforderung ins Gespräch zu kommen. Ziel ist es, rechtzeitig durch geeignete Maßnahmen intervenieren zu können.

Wir führen mindestens zwei Probezeitgespräche. Diese ermöglichen den Austausch über die Zusammenarbeit mit den Kolleg\*innen, Vorgesetzten und den Klienten.

Wir lassen uns alle drei Jahre von unseren Mitarbeiter\*innen das erweiterte Führungszeugnis vorlegen und prüfen dieses entsprechend der Vorgaben aus dem SGB IX.

#### Personalentwicklung

Wir führen grundsätzlich jährlich Personalentwicklungsgespräche. Unter anderem dienen diese Gespräche dafür um über die Arbeit, die Haltung, die Unter- und Überforderung und die persönliche Entwicklung ins Gespräch zu kommen. Maßnahme wie zum Beispiel Fort- und Weiterbildung können vereinbart werden.



Wir wünschen uns, dass Mitarbeitenden sich regelmäßig fort- und weiterbilden. Bei Bedarf organisieren wir Inhouseschulungen.

Wir schulen alle Mitarbeiter\*innen zum Thema „Prävention und Deeskalation“. Wir stellen in den Bereichen sicher, dass die vermittelten Methoden zur „Prävention und Deeskalation“ angewendet werden.

Wir bieten bei Bedarf Fallsupervision, Teamsupervision, oder Coaching an. Wir streben eine Kultur an,

- in der alle Beteiligten die Möglichkeit haben, zu kommunizieren wenn Sie mit Situationen überfordert sind und versuchen, gemeinsam eine Lösung zu finden.
- die es möglich macht, frühzeitig Fehlverhalten oder Überforderung zu erkennen, dies zu analysieren und dann gezielte Korrektur- und Präventionsmaßnahmen einzuleiten.
- die es allen Personen möglich macht, Beobachtungen und Fehler zu melden bzw. einzugestehen, weil sie sicher sein können, dass nach der Meldung nach professionellen Standards gehandelt wird.

### 3.1.3. Auf Ebene Klienten

Auf der Ebene der Klienten können die präventiven Maßnahmen sehr unterschiedlich sein, wie zum Beispiel Aufnahmeverfahren, Hilfe-/Förderplanung, Elternarbeit, Zusammenarbeit mit Ärzten/Therapeuten.

Da wir ein vielfältiges Dienstleistungsangebot vorhalten, fließt diese Ebene in die bereichsbezogenen Konzepte ein.

➡ Unsere erste Präventivmaßnahme ist eine gelungene Beziehungsarbeit mit den uns anvertrauten Kindern, sodass es den Kindern möglich ist, sich vertrauensvoll an uns zu wenden und sich an einem sicheren Ort gut zu entwickeln.

Hierzu gehört unter anderem auch Partizipation und Mitwirkung der Kinder, beispielsweise über die Thematisierung von Beschwerden der Kinder in den Gruppen, die Möglichkeit der Kinder, Anregungen und auch Beschwerden in der Kindersprechstunde der Leitung zu äußern, Fragen zu stellen, Projekte vorzustellen und Hinweise der Gruppenmitarbeitenden auf diese Möglichkeiten. (vgl. hierzu 4.)

Wir legen großen Wert auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern und Sorgeberechtigten.

Die Zusammenarbeit mit Eltern und Sorgeberechtigten wird unter anderem durch Elternabende, Aufnahme-, Eingewöhnungs-, Entwicklungs- und Schulempfehlungsgesprächen sowie Tür- und Angelgesprächen, aber auch bedarfsabhängigen Gesprächen und Beratungen u. a. gewährleistet.

In Teilbereichen der Kooperativen Kindertagesstätte Bärenstark gehören hierzu außerdem die Zusammenarbeit mit Therapeuten, die Förderplanung und das Berichtswesen.

Bei Teilnahme an Festen und Angeboten, wird bewusst die Vernetzung der Elternschaft untereinander sowie die Beziehung Mitarbeitende – Elternschaft gefördert.

Ein weiterer Punkt der präventiven Maßnahmen ist Transparenz, die durch die Möglichkeit der Hospitation und der Mitwirkung in der Kita (z.B.: Plätzchen backen, Vorlesen etc) verstärkt wird.

## 4. Wir legen Wert auf Partizipation und Mitwirkung

Nach unserem Leitbild richtet sich unser Angebot auf „Hilfe zur Selbsthilfe“. Wir beteiligen Menschen und ihre Angehörigen an der Planung, Durchführung und Weiterentwicklung unserer Arbeit. Wir wünschen uns, dass die Menschen ihre eigenen Interessen vertreten.

Wir reflektieren auf unterschiedlichen Ebenen, auf welche Art und Weise die Partizipation sichergestellt werden kann.

Relevante Gremien wie zum Beispiel Bewohnervertretung, Elternvertreter und Positionen, wie zum Beispiel Teilhabebotschafter Klassensprecher\*innen, Vertrauenslehrer\*innen unterstützen uns dabei.

➡ Wie bereits unter Punkt 3.1.3. erwähnt, ist Partizipation ein Thema mit zentraler Rolle.

„Der Begriff der Partizipation (lat. particeps = teilhabend) bezeichnet grundsätzlich verschiedene Formen von Beteiligung, Teilhabe und Mitbestimmung. Partizipation in Kindertageseinrichtungen ist die altersgemäße Beteiligung der Kinder am Einrichtungsleben im Rahmen ihrer Erziehung und Bildung. Die Kinder bringen in einem von Wertschätzung geprägten Dialog sich und ihre Ideen, Meinungen, Empfindungen und Sichtweisen ein und beeinflussen aktiv ihren Alltag. Nach §9 > SGB VIII ist „die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder Jugendlichen zu selbstständigem, verantwortungsbewusstem Handeln (...) zu berücksichtigen“:<sup>1</sup>

*Redaktion kindergarten heute (2023): Partizipation. <https://www.herder.de/kiga-heute/fachbegriffe/partizipation>*

Folglich sieht Partizipation jedes Individuum mit seinen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Interessen, als einen wichtigen Aspekt, um den besten Entscheidungsprozess und das beste Resultat zu finden.

Generell kann eine Person ermutigt oder motiviert werden zu partizipieren, aber niemals gezwungen werden. Partizipation basiert daher auf dem freien Willen eines jeden.

Wir haben 8 Regeln für Partizipation:

- 1 freiwillig
- 2 transparent und informativ
- 3 respektvoll
- 4 inklusiv
- 5 relevant für Kinder
- 6 dem Entwicklungsstand des Kindes angepasst und kinderfreundlich
- 7 sicher und schützend (Kindeswohl)
8. verantwortungsvoll

Voraussetzungen:

Der/die Erzieher\*in sieht jedes Kind als autonomes Wesen mit individuellen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Interessen.

Der/ die Erzieher\*in schafft einen sicheren Raum mit inklusiven, respektvollen Möglichkeiten für jedes Kind partizipativ aktiv zu werden.

Ein Schlüsselaspekt hierbei ist es, dass der/die Erzieher\*in jedes Kind als Individuum und gleichberechtigten Teilnehmer sieht und in einen Dialog mit dem Kind geht, bei dem das Kinderrecht gewahrt wird und Ergebnisse aktiv mit dem Kind geteilt werden.

Natürlich ist hierbei der Entwicklungsstand des individuellen Kindes maßgebend und zu berücksichtigen. Dies beinhaltet, dass Partizipation nicht grenzenlos ist, sondern bestimmte Grundvoraussetzungen gegeben bzw. konform sein müssen, wie z.B. Entwicklungsstand des Kindes, Grenzen des Erziehers/ der Erzieherin, Absprachen und allgemeine Regeln.

Gelebte Partizipation hat verschiedene pädagogische Auswirkungen auf das Kind:

- es lernt, dass seine Meinung wichtig ist
- es lernt, dass es „Nein“ sagen darf und soll
- es lernt Verantwortung zu übernehmen
- es lernt Eigenständigkeit
- es lernt Selbstwirksamkeit
- es lernt, sich Hilfe zu holen
- die vertrauensvolle Basis zwischen Kind und Erzieher\*in wird gestärkt

und vieles mehr.

Hierdurch wird die Resilienz/Widerstandsfähigkeit des Kindes gestärkt und gefördert.

## **5. Gestaltung der Räume als Bestandteil der Prävention und Partizipation**

Die von der Lebenshilfe Soltau e.V. genutzten Räume sollen den von uns begleiteten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit und ohne Beeinträchtigung Sicherheit geben und Orientierung bieten. Sie sind Orte zum Spielen, zum Lernen und, im Bereich der Wohneinrichtungen, das eigene Zuhause.

Zum Schutz vor Gewalt ist es daher wichtig, diese nicht nur in ihrer reinen Funktion zu betrachten, sondern bei einer Gefährdungsanalyse auch das subjektive Empfinden derjenigen mit einzubeziehen, die sich einen Großteil ihrer Zeit in diesen Räumen aufhalten.

Wo gibt es Räume, die von unseren Kunden als unsicher wahrgenommen werden? Welche Gefühle werden mit Räumen verbunden und was können wir tun, um als unsicher wahrgenommene Räume wieder zu subjektiv bedeutsamen Orten unserer Kunden umzugestalten?

Dabei muss berücksichtigt werden, dass neben Offenheit und Transparenz auch die Gestaltung von Räumen als Rückzugsorte und die Intimsphäre unserer Kunden eine wichtige

Rolle spielen (z.B. bei der individuellen Hygiene) ohne dass dabei Möglichkeiten für Übergriffe geschaffen werden.

Im gemeinsamen Gespräch mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sollen Gefährdungsmomente und Grenzkonstellationen bewusst gemacht werden.

Das Ergebnis aus diesem Austausch kann neben baulichen und gestalterischen Maßnahmen (z.B. Einsetzen von Lichtausschnitten in Türen, bewegliches Mobiliar, Farbgestaltung) auch zu Veränderungen in der Struktur (z.B. Absprachen bei der Übernahme von Hygieneunterstützung) und im pädagogischen Handeln führen (z.B. mehr offene und gruppenübergreifende Arbeit). Hierbei sind wir oftmals gerade im Fall von extern genutzten Räumen auch auf die gute Zusammenarbeit mit unseren Kooperationspartnern angewiesen.

Es ist unser Ziel, die von uns begleiteten Menschen als Experten ihrer eigenen Lebenswelten an diesen Prozessen zu beteiligen.

➡ In unserer Kooperativen Kindertagesstätte Bärenstark wurden unter anderem während und nach der Risiko- und Ressourcenanalyse von Oktober 2021 Lichteinsätze in Türen eingesetzt, um eine größtmögliche Transparenz zum Schutz der Kinder, aber auch der Mitarbeitenden zu schaffen.

Die Fenster des Bewegungsraums der Krippe wurden zu einer Seite mit Folie ausgestattet, um einerseits die Kinder vor Blicken Außenstehender zu schützen, andererseits dennoch Einblick auf die Mitarbeitenden (auch zu deren Schutz) haben zu können.

Es wurden Gruppenräume zum Teil umgestellt, Sichtschütze eingebaut und sichere Rückzugsorte errichtet, insofern sie nicht schon vorhanden waren.

In unserem teiloffenen Konzept ist gruppenübergreifende Arbeit selbstverständlich.

## 6. Beschwerdemanagement

In einer bereichsübergreifenden Arbeitsgruppe haben wir den Prozess „Ideen und Beschwerden konstruktiv bearbeiten“ erstellt. Bei der Entwicklung wurde deutlich, dass die Erstellung des Prozesses das eine ist aber die Entwicklung einer Haltung um konstruktiv mit Ideen und Beschwerden umzugehen noch viel wichtiger ist. Das benötigt Zeit.

Wir ermutigen und befähigen die uns anvertrauten Menschen aktiv dazu selbstbewusst ihre Rechte und Interessen zu vertreten.

Daher ist die Entwicklung und Einführung als ein fortdauernder Prozess zu sehen. Wir sorgen für vielfältige Beschwerdewege. Dabei orientieren wir uns an den jeweiligen Möglichkeiten der von uns begleiteten Menschen.

Neben den persönlichen Gesprächen bieten wir zusätzliche die Möglichkeiten für Beschwerden über die Webseite, „Bundesweiter unabhängige Beschwerdestelle der Lebenshilfe –Bubl“ und über die „EU-Rechtsverstöße“.

## 7. Sexualpädagogisches Konzept

Die von der Lebenshilfe Soltau e.V. begleiteten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sollen in die Lage versetzt werden, selbstbestimmt und eigenverantwortlich mit ihrem Körper und der eigenen Sexualität umzugehen.

Das sexualpädagogische Konzept der Lebenshilfe Soltau e.V. hat zum Ziel, das Recht der von uns begleiteten Menschen auf eine alters- und entwicklungsgerechte Sexualaufklärung umzusetzen und somit Grenzüberschreitungen und unreflektierten Körperkontakt zu verhindern.

Durch eine altersgerechte Aufklärung und eine positive Haltung zur eigenen Sexualität soll es gelingen, ohne Tabus ein positives Körperbewusstsein und eine Atmosphäre aufzubauen, in der es möglich ist, ohne Scham über die eigenen Gefühle und Erfahrungen zu sprechen. Aber auch die Vermittlung grundlegender Themen wie Körperhygiene, Liebe und Beziehung ist Bestandteil des Konzeptes.

Unsere Klient\*innen sollen so gestärkt werden, abweichendes Verhalten und Grenzüberschreitungen klarer zu benennen und evtl. Übergriffe als solche wahrnehmen zu können.

Das sexualpädagogische Konzept muss in allen Einrichtungsteilen der Lebenshilfe Soltau e.V. bekannt sein. Es dient als Leitfaden im Umgang mit sexualpädagogischen Fragen und hat zum Ziel, dass die Mitarbeitenden der Lebenshilfe Soltau e.V. sich in der täglichen Arbeit mit unseren Klient\*innen handlungssicher fühlen und eine gemeinsame Haltung im Bereich der Sexualpädagogik entsteht. Nicht nur die eigene Handlungskompetenz wird so gestärkt, auch externe Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten werden bewusst gemacht und können so einfacher eingeholt werden.

➡ Bezugnehmend auf das bereits Gesagte, muss in Kindertagesstätten insbesondere die kindliche Entwicklung im Vordergrund stehen, zu der auch die kindliche Sexualentwicklung gehört. D.h. es darf einem Kind nicht die ihm eigene Entwicklung verboten oder verleugnet werden, viel mehr ist eine sehr sensible und natürliche Begleitung der kindlichen Entwicklung auch an dieser Stelle unabdingbar.

Hierfür ist es wichtig, zwischen erwachsener Sexualität und die des Kindes zu unterscheiden: Während die kindliche Sexualität spielerisch und spontan geschieht, ist die des Erwachsenen absichtsvoll und zielgerichtet. Die kindliche Sexualität ist nicht auf zukünftige Handlungen ausgerichtet, die der Erwachsenen hingegen ist auf Entspannung und Befriedigung hin orientiert. Das Kind erlebt hierbei seinen Körper ganzheitlich, mit allen Sinnen, der erwachsene Mensch ist eher auf genitale Sexualität ausgerichtet. Ein Kind nimmt seine sexuellen Handlungen nicht bewusst als Sexualität wahr, eine erwachsene Person dagegen hat einen bewussten Bezug zu Sexualität.

Kinder entwickeln sich auch was ihre Sexualität angeht selbständig weiter.

Unsere Aufgabe ist es einen Schutzraum zu bieten, im Zweifelsfalle einzuschreiten, Regeln zu besprechen, vertrauensvolle Ansprechpartner zu sein. Die Kinder werden ermutigt ihre eigenen Grenzen zu ziehen, „Nein“ zu sagen und gleichzeitig frei von Scham ihre eigene, ganz persönliche Entwicklung zu durch- und erleben.

## 8. Umgang mit Gewalt –Verfahrensabläufe

### 8.1. Bei Verdacht auf Gewalt

Immer, wenn es zu Verdachtsmomenten hinsichtlich (sexueller) Gewalt innerhalb der Lebenshilfe Soltau e.V. kommt, besteht für alle Mitarbeitenden die Verpflichtung, Verdachtsmomente unverzüglich zu melden.

Hier werden die Verfahrensabläufe für folgende Verdachtsfälle dargestellt:

- Verdacht (sexueller) Gewalt durch Mitarbeitende
- Verdacht (sexueller) Gewalt durch Klienten
- Verdacht (sexueller) Gewalt durch Außenstehende

Zusätzlich gilt bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (gemäß §8a SGB VIII) das durch den Jugendhilfeträger im Landkreis abgestimmte Vorgehen:

<https://www.familienwegweiser-heidekreis.de/lebenswelten/inanspruchnahme-einer-insoweit-erfahrenen-fachkraft-beratung-gemaess-%C2%A7%C2%A7-8a-8b-sgb-viii/>

Im Mittelpunkt der dargestellten Verfahrensabläufe steht immer der Schutz der Betroffenen. Die Abläufe sollen in verallgemeinernder Form den verantwortlichen Beteiligten (in der Regel die Mitarbeiter/-innen) soweit wie möglich Handlungssicherheit geben. Dazu gehören die Festlegung der Ausgangslage, die Klärung der Zuständigkeiten sowie die Berücksichtigung formaler Informations- und Dokumentationspflichten.

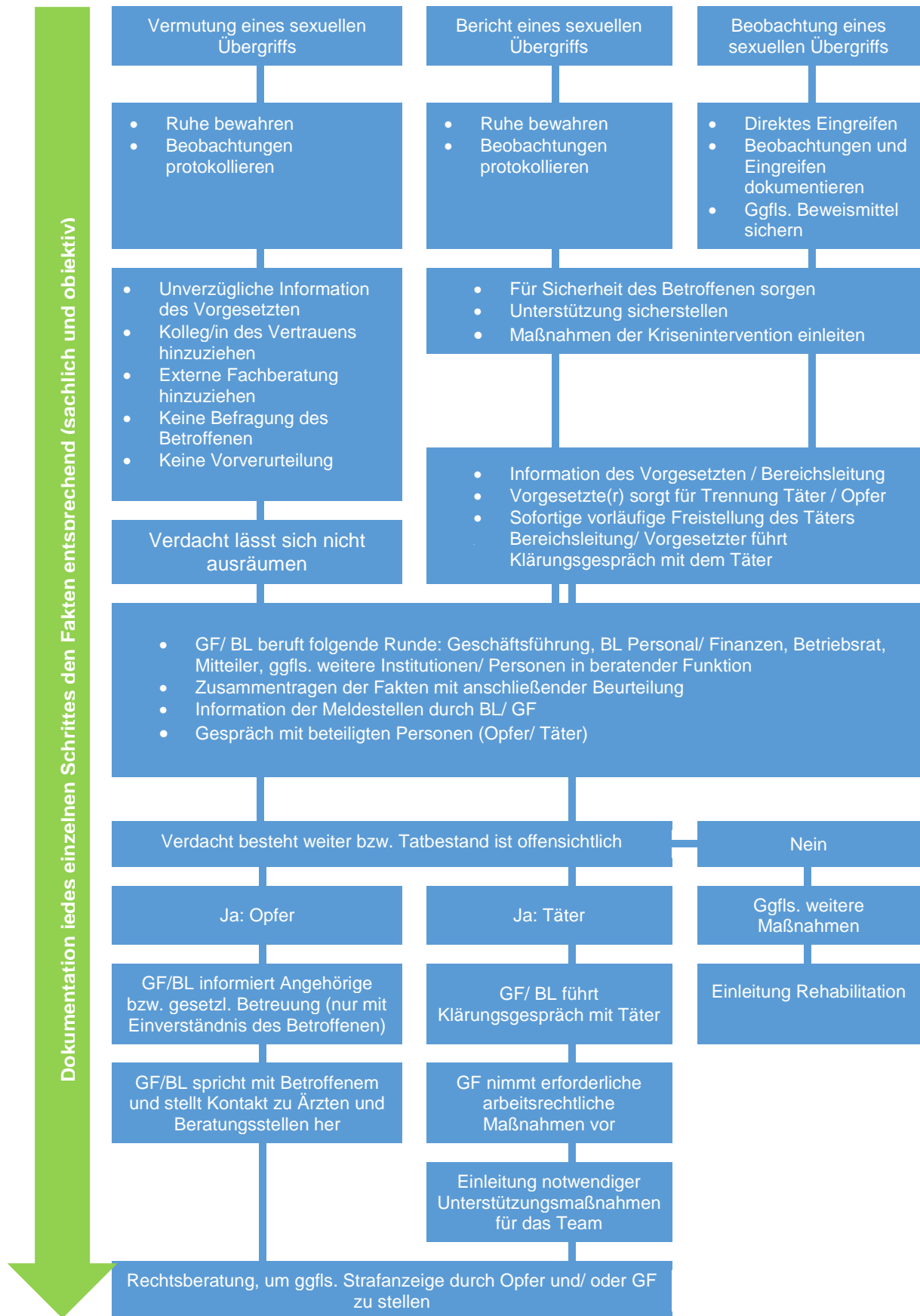
Hinsichtlich der Meldepflichten gilt es für die Angebotsformen neben der internen Informationsweitergabe weitere externe Stellen durch die Geschäftsführung/ Bereichsleitung mit zu informieren:

Kinder- und Jugendbereich	Wohnbereich
<ul style="list-style-type: none"><li>• Fachbereich Kindheit, Jugend und Familie</li><li>• Leistungsträger</li><li>• Fachaufsicht (Landesschulbehörde)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Heimaufsicht</li></ul>

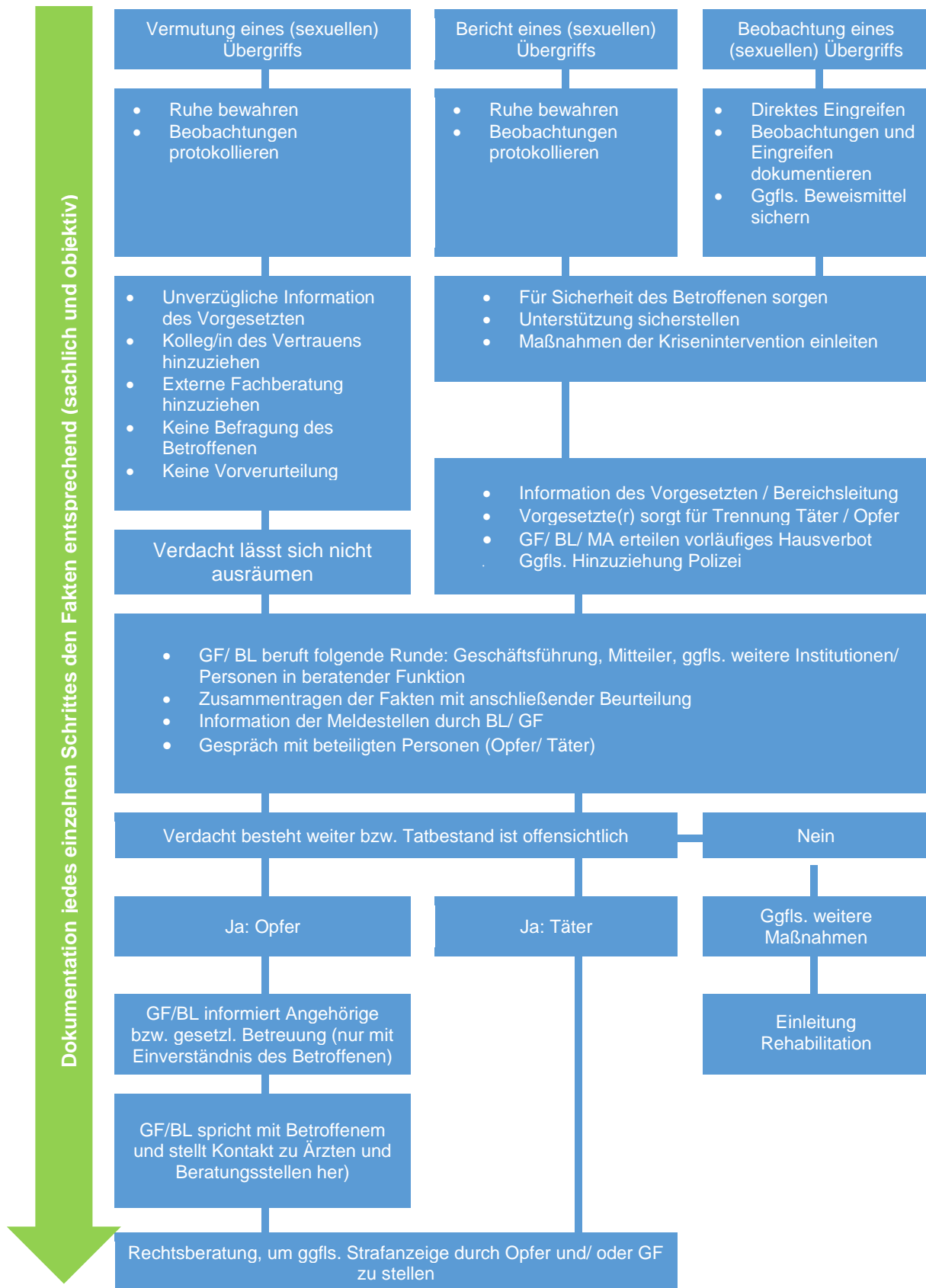
Generell ist es im gesamten Verfahrensablauf wichtig, sich an objektive Fakten zu halten und die eigene Emotionalität soweit wie möglich auszublenden, aber trotzdem die von Gewalt betroffene Person empathisch zu begleiten. Die Verantwortung für den Ablauf beinhaltet jedoch zunächst immer auch die Unschuldsvermutung gegenüber dem Tatverdächtigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Dynamik der dargestellten Abläufe aufgrund der sensiblen Thematik unterschiedlich verlaufen kann. So können Prozesse langsamer oder schneller verlaufen. Es können sich einzelne Zwischenschritte ergeben, die so nicht im Ablauf aufgeführt sind.

## Ablauf bei Verdacht von (sexueller) Gewalt durch Mitarbeiter/-innen



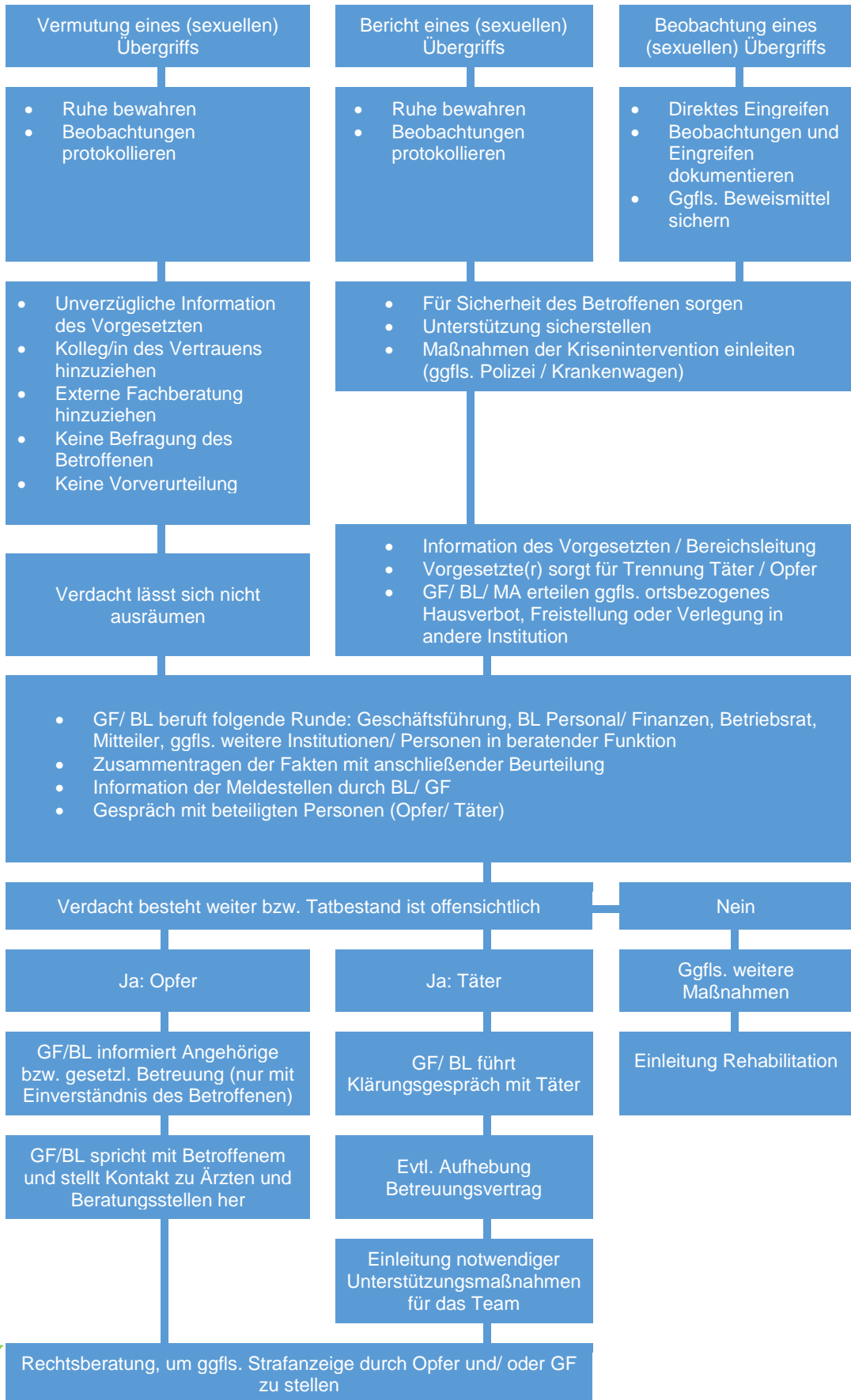
## Ablauf bei Verdacht von (sexueller) Gewalt durch Außenstehende





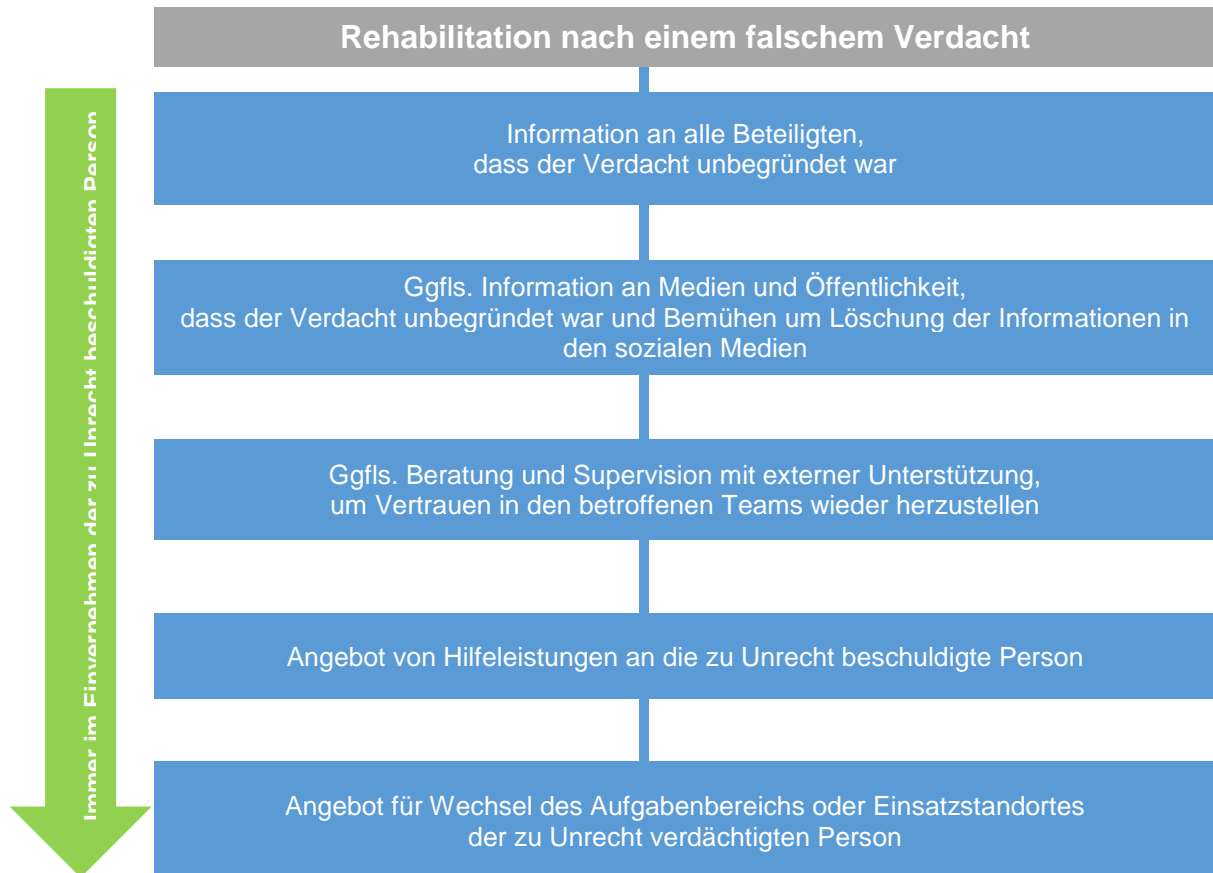
## Ablauf bei Verdacht von (sexueller) Gewalt durch Klienten

Dokumentation jedes einzelnen Schrittes den Fakten entsprechend (sachlich und objektiv)



## 8.2. Rehabilitation

Sollte sich ein Verdacht nicht bestätigt haben, ist es wichtig, den betroffenen Mitarbeitenden/ Klienten/ Außenstehenden voll und ganz zu rehabilitieren. Der angefügte Verfahrensablauf zur Rehabilitation soll die Wiederherstellung des guten Rufes der fälschlich verdächtigten Person ebenso wie die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit und Vertrauensbasis im näheren Umfeld zum Ziel haben. Dabei ist die gleiche Sorgfalt aufzubringen wie bei der Überprüfung des Verdachts.



## **Anlage I: Beratung, Kooperation und Vernetzung - Anlaufstellen**

Pro Familia – Beratungsstelle Soltau  
Mühlenstr. 1  
29614 Soltau  
Tel.: 05191 – 17783  
[soltau@profamilia.de](mailto:soltau@profamilia.de)

Wendepunkte – Fachberatungsstelle gegen sexuelle Gewalt  
Tel.: 05191 – 970 772  
[wendepunkte@heidekreis.de](mailto:wendepunkte@heidekreis.de)

OkaySchutzkonzepte  
Jens Hudemann  
Paul-Krey-Straße 20  
26135 Oldenburg  
Tel.: 0157 – 51 76 32 90  
[info@okay.support](mailto:info@okay.support)

Hilfen aus einer Hand GbR  
Bahnhofstr. 31  
29640 Schneverdingen  
Tel.: 05193 – 975 604  
[Sozialraum-schneverdingen@Hilfen-aus-einer-Hand.de](mailto:Sozialraum-schneverdingen@Hilfen-aus-einer-Hand.de)

Venito – Diakonische Gesellschaft für Kinder, Jugendliche und Familien  
Sozialraum Soltau  
Birkenstr. 3  
29614 Soltau  
Tel.: 05191 – 44 55  
[j.willing@stephanstift.de](mailto:j.willing@stephanstift.de)

## Anlage II: Gesetzliche/Vertragliche Grundlagen

Zum Schutz der Menschen gibt es gesetzliche Grundsätze. Für Kinder und Jugendliche sowie für Menschen mit Behinderung wurden weitere Rechte in Rahmen der UN-Kinderrechtskonvention und der UN Behindertenrechtskonventionen konkretisiert. Auf die wichtigsten gesetzlichen Regelungen bilden wir an dieser Stelle ab.

### Grundgesetz für die Bundesrepublik

Das Grundgesetz, welches seit Mai 1949 existiert, legt Rechte für alle Menschen fest, unter anderem folgende:

<b>Artikel 1</b>	<b>Unantastbar der Würde</b>
<b>Artikel 2</b>	<b>Entfaltung der Persönlichkeit, Schutz der Intimsphäre</b>
<b>Artikel 3</b>	<b>Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich</b> (unter anderem darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden)
<b>Artikel 10</b>	<b>Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich</b>
<b>Artikel 12</b>	<b>Alle haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen</b>
<b>Artikel 13</b>	<b>Die Wohnung ist unverletzlich</b>

### Übereinkommen über die Rechte des Kindes –UN-Kinderrechtskonvention

Am 20. November 1989, 30 Jahre nach der Erklärung der Rechte des Kindes und zehn Jahre nach dem Internationalen Jahr des Kindes, wurde das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, die „UN-Kinderrechtskonvention“, von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen. In Deutschland gilt die UN-Kinderrechtskonvention seit 1992. Sie setzt sich aus 54 Artikel.

Dieses Kinderrecht-Regelwerk gilt für alle Kinder weltweit –ganz gleich, wo sie leben welche Hautfarbe oder Religion sie haben und ob sie Mädchen oder Junge sind. Denn allen Kinder ist eines gemeinsam: Sie brauchen besonderen Schutz und Fürsorge um sich gesund zu entwickeln und voll zu entfalten. Ihnen diesen Schutz zu geben, darum geht es in den Kinderechtskonvention.<sup>2</sup>

<b>Artikel 2</b>	<b>Achtung der Kinderrechte; Diskriminierungsverbot</b>
<b>Artikel 3</b>	<b>Wohl des Kindes</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Schutz und Fürsorge gewährleisten, die zu einem Wohlergehen notwendig sind</li><li>• Sicherheit und Gesundheit</li><li>• sind auch öffentliche Aufgabe</li></ul>
<b>Artikel 6</b>	<b>Recht auf Leben und persönliche Entwicklung</b>
<b>Artikel 8</b>	<b>Identität</b> (Recht des Kindes inkl. seiner Identität zu achten)
<b>Artikel 12</b>	<b>Berücksichtigung des Kindeswillens</b>

<sup>2</sup> [www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention](http://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention)

<b>Artikel 13</b>	<b>Meinungs- und Informationsfreiheit</b>
<b>Artikel 16</b>	<b>Schutz der Privatsphäre und Ehre</b>
<b>Artikel 19</b>	<b>Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung</b>
<b>Artikel 23</b>	<b>Förderung behinderter Kinder</b>
<b>Artikel 34</b>	<b>Schutz vor sexuellem Missbrauch</b>
<b>Artikel 36</b>	<b>Schutz vor sonstiger Ausbeutung</b>

Download Konvention über die Rechte des Kindes

[https://www.unicef.de/\\_cae/resource/blob/194402/3828b8c72fa8129171290d21f3de9c37/d0006-kinderkonvention-neu-data.pdf](https://www.unicef.de/_cae/resource/blob/194402/3828b8c72fa8129171290d21f3de9c37/d0006-kinderkonvention-neu-data.pdf)

Download Konvention über die Rechte des Kindes –kinderfreundliche Version

[https://www.unicef.de/\\_cae/resource/blob/50770/b803ba01e7ad59fc9607c893b8800ede/d0007-krk-kinderversion-illustrationen-2014-pdf-data.pdf](https://www.unicef.de/_cae/resource/blob/50770/b803ba01e7ad59fc9607c893b8800ede/d0007-krk-kinderversion-illustrationen-2014-pdf-data.pdf)

### UN-Behindertenrechtskonvention

Das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung“ ist ein Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, das am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen wurde und am 3. Mai 2008 in Kraft getreten ist. Die UN-Behindertenrechtskonvention beinhaltet –neben der Bekräftigung allgemeiner Menschenrechte auch für behinderte Menschen –eine Vielzahl spezieller, auf die Lebenssituation behinderter Menschen abgestimmter Regelungen.<sup>3</sup>

Die Bundesrepublik Deutschland hat die UN-BRK 2009 ratifiziert, womit sie auch in Deutschland zu geltendem Recht wurde.

<b>Artikel 3</b>	<b>Allgemeine Grundsätze</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Achtung der Würde</li> <li>• Nichtdiskriminierung</li> <li>• Teilhabe an der Gesellschaft</li> <li>• Achtung der Unterschiedlichkeit</li> <li>• Chancengleichheit</li> <li>• Gleichberechtigung Mann und Frau</li> <li>• Achtung vor den sich entwickelten Fähigkeiten von Kindern mit Behinderung und Recht auf Wahrung ihrer Identität</li> </ul>
<b>Artikel 5</b>	<b>Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung</b>
<b>Artikel 6</b>	<b>Frauen mit Behinderung</b> (alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen)
<b>Artikel 7</b>	<b>Kinder mit Behinderung</b> (alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen)
<b>Artikel 9</b>	<b>Zugänglichkeit</b> (Barrierefreiheit auf allen Ebenen)
<b>Artikel 12</b>	<b>Gleiche Anerkennung vor dem Recht</b>

<sup>3</sup> [www.behinderrechtskonvention.info](http://www.behinderrechtskonvention.info)

<b>Artikel 14</b>	<b>Freiheit und Sicherheit</b>
<b>Artikel 16</b>	<b>Freiheit und Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch</b>
<b>Artikel 17</b>	<b>Schutz der Unversehrtheit der Person</b> (Recht auf körperlichen und seelischen Unversehrtheit)
<b>Artikel 19</b>	<b>Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft</b>
<b>Artikel 21</b>	<b>Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen</b>
<b>Artikel 22</b>	<b>Achtung der Privatsphäre</b>
<b>Artikel 23</b>	<b>Recht auf Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaft; Recht auf Entscheidung über Anzahl der Kinder sowie altersgemäßer Information zur Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung</b>

Download Behindertenrechtskonvention

[https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB\\_Menschenrechtsschutz/CRPD/CRPD\\_Konvention\\_und\\_Fakultativprotokoll.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/CRPD/CRPD_Konvention_und_Fakultativprotokoll.pdf)

Download Behindertenrechtskonvention in leichter Sprache

[https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Downloads/DE/LS/UN-Konvention\\_leichteSprache.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Downloads/DE/LS/UN-Konvention_leichteSprache.pdf?__blob=publicationFile&v=5)

Download Behindertenrechtskonvention in leichter Sprache erklärt –mit Bildern

[https://inklusion.rlp.de/fileadmin/inklusion/Inklusion\\_Dokumente/UN\\_Konvention\\_Leichte\\_Sprache.pdf](https://inklusion.rlp.de/fileadmin/inklusion/Inklusion_Dokumente/UN_Konvention_Leichte_Sprache.pdf)

### **Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)**

Die Bezeichnung Kinder- und Jugendhilfegesetz steht für das Achte Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe –(SGB VIII), in dem fast alle wesentlichen Regelungen zum Jugendhilferecht zusammengefasst sind.

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde das SGB VIII zuletzt 2021 reformiert. Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz steht für Verbesserungen vor allem für junge Menschen, die benachteiligt sind, die unter belastenden Lebensbedingungen aufwachsen oder die Gefahr laufen, von der sozialen Teilhabe abgehängt zu werden. Ein besserer Kinder- und Jugendschutz sowie mehr Prävention und Beteiligung wurden verankert.

<b>§ 1 SGB VIII</b>	<b>Recht auf Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung, Benachteiligung zu vermeiden oder abzubauen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen.</b>
<b>§ 8a SGB VIII</b>	<b>Schutzauftrag bei Gefährdung des Kindeswohls, Sicherstellen, dass bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen ist.</b>
<b>§ 8b SGB VIII</b>	<b>Anspruch auf fachliche Beratung und für Fachkräfte und Träger von Einrichtungen, zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.</b>

<b>§ 45 SGB VIII</b>	<b>Sicherung der Rechte und Wohl von Kindern und Jugendlichen, Konzept zum Schutz vor Gewalt, Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Beschwerdemöglichkeit</b>
<b>§ 47 SGB VIII</b>	<b>Meldepflicht für Ereignisse oder Entwicklungen, die das Wohl des Kindes und Jugendlichen beeinträchtigen können.</b>
<b>§ 72a SGB VIII</b>	<b>Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen -Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses</b>

### **Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (SGB IX)**

Menschen mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGBIX). Sozialpolitisches Ziel aller Teilhabeleistungen ist die Selbstbestimmung behinderter Menschen und ihre umfassende Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Das SGB IX wurde durch das Bundesteilhabegesetz neu strukturiert. Es wurde die Verpflichtung für Leistungserbringer neu ins SGB IX aufgenommen, um Menschen mit (drohender) Behinderung vor Gewalt zu schützen.

#### **§ 37a SGB IX Gewaltschutz**

Die Leistungserbringer treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder.

Zu den geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts.

<b>§ 1 SGB IX</b>	<b>Anspruch auf Leistungen, um ihre Selbstbestimmung und volle gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern und Benachteiligungen zu vermeiden oder entgegenzuwirken.</b>
<b>§ 37a SGB IX</b>	<b>Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt wie die Entwicklung und Umsetzung eines Gewaltschutzkonzept</b>
<b>§ 124 SGB IX</b>	<b>Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen -Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses</b>

### **Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen**

<b>§ 5 NuWG</b>	<b>Ein Heim darf nur betrieben werden, wenn in ihm die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner geachtet und vor Beeinträchtigungen geschützt werden</b>
<b>§ 7 NuWG</b>	<b>Wird dem Betreiber eines Heims bekannt, dass das Recht der Bewohnerinnen und Bewohner auf Leben, körperliche Unversehrtheit oder sexuelle Selbstbestimmung bedroht oder beeinträchtigt worden ist, so hat er die Heimaufsichtsbehörde zu informieren...</b>

## Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz trifft Regelungen zu den Gleichheitsgrundsätzen in privatrechtlichen und arbeitsrechtlichen Kontexten.

## Strafgesetzbuch

Relevante gesetzliche Grundlagen zur Strafbarkeit von Gewalt.

<b>§ 174 c</b>	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines beratungs-, Behandlung- oder Betreuungsverhältnisses
<b>§ 174 a (2)</b>	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
<b>§§ 174, 177, 179, 183</b>	Strafbarkeit des sexuellen Missbrauchs -Täter nutzt seine Machtstellung und Unterlegenheit des Opfers aus. Es kommt nicht auf den Widerstand des Opfers an
<b>§ 177</b>	Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
<b>§ 178</b>	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
<b>§ 185</b>	Beleidigung, tätliche Beleidigung
<b>§ § 223, 226, 229</b>	Körperverletzung
<b>§ 225</b>	Misshandlung von Schutzbefohlenen
<b>§ 239</b>	Freiheitberaubung
<b>§ 240</b>	Nötigung
<b>§ 263</b>	Betrug
<b>§ 323c</b>	Unterlassene Hilfeleistung